

Universität Freiburg Institut für Föderalismus Av. Beauregard 1 CH – 1700 Freiburg

# Kantonale Volksabstimmungen vom 13. Juni 2021 Die Ergebnisse

Les votations cantonales du 13 juin 2021 Les résultats

## Übersicht / Aperçu

Angenommene Vorlagen sind grün, abgewiesene Vorlagen sind rot und Stimmbeteiligung blau eingefärbt.

Les textes acceptés sont signalés en vert; les textes rejetés sont signalés en rouge et la participation en bleu.

1. Änderungen von Kantonsverfassungen / Modifications des constitutions cantonales:



**GR**: Teilrevision der Kantonsverfassung (Neues Wahlsystem für den Grossen Rat)



<u>TI</u>: Modifica della Costituzione cantonale riguardante l'articolo 14 in merito alla sovranità alimentare del Canton TI



2. Obligatorisches oder fakultatives Gesetzesreferendum / Référendum législatif, obligatoire ou facultatif :



GE: Loi modifiant les limites de zones à Bernex « Goutte de Saint-Mathieu » (fac.)



GR: Aufhebung des Gesetzes über Mutterschaftsbeiträge (Fak.)



<u>SG</u>: Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Erneuerung und Erweiterung des Spitals Wattwil (Fak.)



<u>TI</u>: Legge sulla retribuzione e sulla previdenza professionale dei membri del Consiglio di Stato (LRetCdS) (fac.)



**ZH**: Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (EG BGS) (Kantonsratsref.)

3. Gesetzesinitiative / Initiatives législatives :



BS: Kantonale Initiative «Kein Lohn unter 23.-»

und

Gegenvorschlag des Grossen Rates



**GR**: Kantonale Volksinitiative «Für eine naturverträgliche und ethische Jagd»



JU: Initiative populaire cantonale « Egalité salariale : concrétisons! »



**SH**: Kantonale Volksinitiative «Mehr Raum für die Nacht (Lichtverschmutzungsinitiative)»





**ZH:** Kantonale Volksinitiative «Raus aus der Prämienfalle»



ZH: Kantonale Volksinitiative «Mehr Geld für Familien»

#### 4. Finanzreferendum / Référendum financier :



**BL**: Landratsbeschluss betreffend Salina Raurica, Tramverlängerung Linie 14: Ausgabenbewilligung Projektierung und vorgezogener Landerwerb (CHF 17.15 Mio.)



<u>FR</u>: Décret relatif à l'augmentation de la participation financière de l'Etat de Fribourg au capital-actions de la société blueFACTORY Fribourg-Freiburg SA (CHF 25 Mio)



<u>SG</u>: Kantonsratsbeschluss über einen Nachtragskredit zum Sonderkredit Förderungsprogramm Energie 2021–2025 (CHF 17.2 Mio.)



<u>SG</u>: Kantonsratsbeschluss über die Erhöhung des Eigenkapitals der Spitalregion Fürstenland Toggenburg [SRFT] in Form einer Bareinlage und einer Umwandlung von Kontokorrent-Darlehen (CHF 56 Mio.)



<u>SG</u>: Kantonsratsbeschluss über die Gewährung von Beiträgen für die Notfallversorgung (CHF 21 Mio.)



<u>SO</u>: Neubau des Schwerverkehrskontrollzentrums SVKZ in Oensingen; Bewilligung eines Verpflichtungskredites (CHF 5.9 Mio.)



<u>UR</u>: Kreditbeschluss für die Anschubfinanzierung der neuen Wäscherei Stiftung Behindertenbetriebe Uri (CHF 2.1 Mio.)



### ΑI



Zum zweiten Mal wurde die Innerrhoder Landsgemeinde aufgrund der epidemiologischen Lage abgesagt.<sup>1</sup> Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger konnten am 09.05.2021 an der Urne abstimmen.

An der ausserordentlichen Urnenabstimmung wurde über verschiedenste, thematisch breit gefächerte Vorlagen entschieden. Alle wurden deutlich angenommen. Eine föderalistische Besonderheit betrifft die Kantonsverfassung von AI: Sie wurde im 24. Wintermonat 1872² beschlossen und trat 1873 in Kraft. Somit ist sie die älteste noch geltende Kantonsverfassung der Schweiz. Sie soll nun totalrevidiert werden.

Die einzelnen Abstimmungsergebnisse sind wie folgt ausgefallen:

		<b>Ergebnis</b>	Teilnahme
1.	Ausarbeitung einer neuen Kantonsverfassung	<b>JA 86.6%</b>	55.7%
2a.	Revision der Gerichtsorganisation: Revision der Kantonsverfassung (Zwangsmassnahmengericht und Vermittlerämter)	JA 88.3%	55.6%
2b.	Revision der Gerichtsorganisation: Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) und weiterer Erlasse (Revision Gerichtsorganisation)	JA 88.4%	55.6%
3.	Gesetz über Ausbildungsbeiträge (AusbG)	<b>JA 88.8%</b>	56.1%
4.	Bibliotheksgesetz (BiblioG)	JA 85.2%	55.9%
5.	Revision des Strassengesetzes (StrG)	<b>JA 67.2%</b>	55.7%
6.	Verzicht auf die Fortsetzung des Bauprojekts «AVZ+»	<b>JA 67.4%</b>	57.5%
7.	Beitrag an die Breitbanderschliessung	<b>JA 81.8%</b>	56.8%
8.	Kredit für die Erstellung eines Kreisels an der Entlastungstrasse im Raum Schmittenbach	JA 57.3%	57.1%
9.	Revision des Energiegesetzes (Gegenvorschlag zur Initiative Pro Windenergie)	JA 69.2%	56.5%

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

**Erklärvideos** 

Zu den Ergebnissen vom 09.05.2021

Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu

Verfassung für den Eidgenössischen Stand Appenzell I. Rh. vom 24. November 1872 (GS 101.000).



Standeskommission AI, <u>Medienmitteilung vom 17.02.2021</u>. Siehe zur Rechtsgrundlage: <u>Verordnung über ausserordentliche Urnenabstimmungen</u> (VaU, GS 160.020).

## BL



Landratsbeschluss vom 3. Dezember 2020 betreffend Salina Raurica, Tramverlängerung Linie 14: Ausgabenbewilligung Projektierung und vorgezogener Landerwerb (LRV 2020/431)

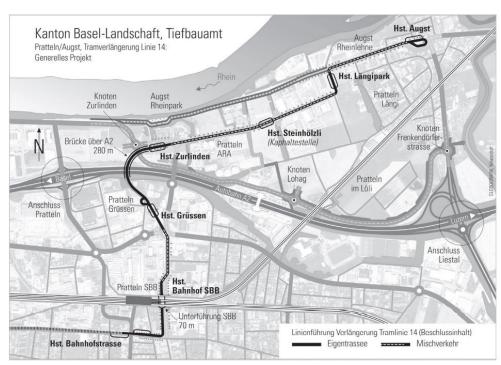
NEIN (57.72%) 56.04%

### Stimmbeteiligung

<u>Salina Raurica</u> ist das grösste Entwicklungsgebiet des Kantons BL und als solches in den Zonenplänen der Gemeinden Augst und Pratteln verankert. Die Tramlinie 14 soll neu von der Bahnhofstrasse in Pratteln nach Augst verlängert werden, wo eine leistungsfähige Verkehrsdrehscheibe entsteht. Zudem wird am Bahnhof Pratteln eine neue direkte Umsteigestation zwischen Tram und S-Bahn erstellt.

Für die Erarbeitung des Bauprojekts wurden vom Landrat CHF 8.5 Mio. und für den vorsorglichen Landerwerb CHF 7 Mio. genehmigt. Für den Bau eines provisorischen Bushofs sprach der Landrat zudem CHF 1.65 Mio.

Ein Grossteil des Verkehrs in Salina Raurica soll mit dem öffentlichen Verkehr abgewickelt werden. Die Verlängerung der Tramlinie Nr. 14 von Pratteln nach Augst ist im kantonalen Richtplan als Schlüsselelment für die Erschliessung von Salina Raurica vorgesehen.



Quelle: Abstimmungsbroschüre, S. 13.



Die Gesamtkosten für die 3.2 Kilometer lange Tramverlängerung werden auf CHF 170 Mio. geschätzt. Der Kanton rechnet mit einem bedeutenden finanziellen Beitrag des Bundes im Rahmen eines Agglomerationsprogramms. Für die Erarbeitung des Bauprojekts hat der Landrat CHF 8.5 Mio. und für den vorsorglichen Landerwerb CHF 7 Mio. beschlossen. Für den Bau des provisorischen Bushofs Augst hat der Landrat zusätzlich CHF 1.65 Mio. genehmigt. Gegenstand dieser Abstimmung sind *vorerst* die Planungskosten sowie der nötige Bushof Augst.

Im Landrat wurde die Unsicherheit bezüglich der Entwicklung des künftigen Passagieraufkommens in Salina Raurica thematisiert, unter anderem, weil die S-Bahn eine Konkurrenz zum Tram darstellen würde. Gemäss Modellrechnungen soll das Tram jedoch eine Auslastung erreichen, die mit ähnlichen Tramlinien durchaus vergleichbar ist.

Diese Argumente im Landrat stimmen mit den Positionen des *Referendumskomitees* überein. Es wendet sich insbesondere gegen eine Verlängerung des 14er auf Vorrat im Endausbau von CHF 200 Mio. Das Komitee befürchtet Enteignungen, die aus landwirtschaftlicher und ökologischer Sicht unerwünscht seien. Im Übrigen erachtet es die jetzige Erschliessung des öffentlichen Verkehrs mit Zug und Bus als genügend, zumal Salina Raurica und die Längi mit einer SBB-Station bereits sehr gut erschlossen seien. Schliesslich würden sowohl für die Tramverlängerung für CHF 200 Mio. als auch für die grosse Überbauung Salina Raurica Ost die Bedürfnisnachweise fehlen.

Der Landrat hat am 03.12.2020 mit 63 zu 13 Stimmen bei 4 Enthaltungen dem Landratsbeschluss betreffend die Tramverlängerung Linie 14 zugestimmt. Gegen den Landratsbeschluss wurde erfolgreich das Referendum ergriffen.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

<u>Abstimmungsvorlage</u>

Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu

BS



Kantonale Initiative «Kein Lohn unter 23.–»

**NEIN (50.68%)** 

und

Gegenvorschlag des Grossen Rates vom 13. Januar 2021

JA (53.77%) 60.81%

Stimmbeteiligung

Die Initiative fordert ein Gesetz zum sozialpolitischen Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Sie sollen pro Arbeitsstunde einen kantonalen Mindestlohn von CHF 23.– erhalten und so vor Armut trotz Erwerbstätigkeit geschützt werden.

Der Gegenvorschlag sieht ebenfalls einen Mindestlohn vor. Dieser soll CHF 21.- pro Arbeitsstunde betragen. Der Grosse Rat hat hierzu am 13.01.2021 das Gesetz über den kantonalen Mindestlohn (Mindestlohngesetz) beschlossen.



Kern der Initiative bildet ein kantonaler Mindestlohn von CHF 23.– pro Arbeitsstunde. Die Initiative definiert Ausnahmen hiervon: Praktikantinnen und Praktikanten, Personen, die jünger als 18 Jahre sind und einen Ferienjob ausüben, Lernende sowie Familienmitglieder, die in Familienbetrieben arbeiten, sind vom Mindestlohn ausgenommen. Der Mindestlohn würde jährlich dem Mischindex angepasst, das entspricht dem Durchschnitt von Jahresteuerung und Lohnentwicklung.

Der *Regierungsrat* und der *Grosse Rat* möchten hingegen einen kantonalen Mindestlohn von CHF 21.– pro Arbeitsstunde einführen. Als Gegenvorschlag zur Initiative hat der Grosse Rat deshalb das Mindestlohngesetz beschlossen. Der Betrag von CHF 21.– wurde gemäss dem Bundesgerichtsentscheid berechnet, der die Einführung des kantonalen Mindestlohns im Kanton NE betraf.<sup>3</sup>

Das *Initiativkomitee* stützt die Initiative auf folgende Überlegungen:

- Dass im Kanton BS eine Vollzeitstelle für ein würdiges Leben reicht, sollte selbstverständlich sein. Heute sei das für 15'000 Menschen<sup>4</sup> (zehn Prozent der Beschäftigten) nicht der Fall. Mit Annahme der Initiative würde sich dies ändern.
- Die Basler Bevölkerung soll nicht mehr für die Auswirkungen von Tiefstlöhnen bezahlen.
- Der Mindestlohn würde besonders Frauen und Junge schützen.
- Der Mindestlohn würde den Konsum ankurbeln und damit der Wirtschaft nutzen.

Die Argumente und Schwerpunkte des Regierungsrates können wie folgt zusammengefasst werden:

- Der Gegenvorschlag würde dem Grundsatz folgen, dass ein Lohn bei einem Vollpensum zum Leben reichen soll. Mit einem Lohn in Höhe von CHF 21.— in der Stunde würde dies knapp erreicht werden.
- Die Einführung eines Mindestlohns entspräche im Übrigen auch einem Trend in der Schweiz. Der Kanton NE hat als erster Kanton 2017 einen Mindestlohn eingeführt. In der Zwischenzeit folgten weitere Kantone; JU, TI und GE haben ihrerseits Mindestlöhne eingeführt<sup>5</sup>.
- Verhandelte Mindestlöhne in allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen sollen mit Blick auf die Sozialpartnerschaft nicht dem kantonalen Mindestlohngesetz unterstellt werden.
- Die tiefsten Mindestlöhne in Gesamtarbeitsverträgen beziehungsweise in Normalarbeitsverträgen liegen zwischen CHF 18.– und 21.–; ein Mindestlohn von 23.– wäre zu hoch.
- Notwendige Ausnahmen würden zugelassen und die Einhaltung der Mindestlöhne soll nicht bloss auf Papier, sondern auch tatsächlich kontrolliert werden.

Eine *Minderheit des Grossen Rates* lehnt einen kantonalen Mindestlohn grundsätzlich ab und hat sich in der Parlamentsdebatte vom 13.01.2021 sowohl gegen die Initiative als auch gegen den Gegenvorschlag ausgesprochen. Als Hauptargument wurde vorgebracht, dass dieser die Sozialpartnerschaft zwischen der Arbeitgeberschaft und den Gewerkschaften untergraben würde.

An seiner Sitzung vom 13.01.2021 hat sich der Grosse Rat mit 64 zu 26 Stimmen gegen die Initiative ausgesprochen. Zudem hat er mit 55 zu 38 Stimmen beschlossen, der Initiative den Gegenvorschlag gegenüberzustellen.

Berechnung gemäss Lohnstrukturerhebung 2018 des Bundesamtes für Statistik.

Vgl. für JU Initiative populaire « Un Jura aux salaires décents » angenommen mit 54.25% (Newsletter des Instituts für Föderalismus vom 3. März 2013, S. 13 f.); für GE Initiative populaire « 23 frs, c'est un minimum » angenommen mit 58.15% (Newsletter des Instituts für Föderalismus vom 27. September 2020, S. 13 f.); für TI Iniziativa costituzionale «Salviamo il lavoro in Ticino» angenommen mit 54.70% (Newsletter des Instituts für Föderalismus vom 14. Juni 2015, S. 13 f.).



<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> BGE 143 I 403.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

Abstimmungserläuterungen

Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu

### FR



Décret relatif à l'augmentation de la participation financière de l'Etat de Fribourg au capital-actions de la société blueFACTORY Fribourg-Freiburg SA

OUI (50.5%)

Participation

58.67%

Situé au cœur de la ville de Fribourg, le quartier d'innovation <u>blueFACTORY</u> s'étend sur près de 53'000 m² sur l'ancien site de la brasserie Cardinal. Il se veut ambitieux, tourné vers l'avenir, à la fois lieu de vie, de travail, d'innovation, de culture et d'échanges au service de l'économie et de la population. Intégré au projet national du <u>Swiss Innovation Park</u>, le site permet déjà au canton de FR d'être connecté à un réseau d'innovation au rayonnement international.

Après l'adoption du <u>Plan d'affectation cantonal</u> en juillet 2018 – et les phases de concours et projets qui ont suivi –, les grands chantiers du site devraient pouvoir démarrer cet été avec la construction du bâtiment commercial d'abord, puis du bâtiment expérimental du smart living lab, avec des centaines d'emplois à la clé.

Un référendum a été lancé contre le financement du projet.



Le projet de Smart Living Lab sur le site (Source: Etat de Fribourg)

Ces deux bâtiments permettraient d'investir plus de CHF 50 Mio en trois ans, au profit notamment des entreprises du canton, contribuant ainsi à la relance nécessaire d'une économie impactée par la crise.



Conscient de l'importance des enjeux pour l'avenir du canton, le Grand Conseil a donné son feu vert à une recapitalisation de Bluefactory Fribourg-Freiburg SA à hauteur de CHF 25 Mio le 12.02.2021. Le Conseil général de la Ville a donné son feu vert dix jours plus tard pour une somme identique.

Ce montant est composé d'un apport de nouveaux fonds de CHF 40 Mio et d'une conversion en capitalactions des prêts actionnaires de CHF 10 Mio. Cette recapitalisation soumise à référendum devrait permettre à BFF SA de poursuivre le développement de ce quartier de vie et d'innovation si important pour l'avenir du canton, de sa population et de ses emplois.

Le *Conseil d'Etat* soutient la recapitalisation de BFF SA, qui permettrait un investissement judicieux, durable et responsable pour les générations présentes et futures avec, à la clef, des emplois à haute valeur ajoutée dans des secteurs innovants qui profiteraient à l'ensemble du canton. Il ne s'agit pas d'une « subvention » et les montants investis progressivement – à raison de CHF 25 Mio jusqu'en 2025, puis 15 Mio jusqu'en 2029 – resteront inscrits à la fortune du canton.

Les référendaires invitent à rejeter l'augmentation de la participation financière de l'Etat de FR au capitalactions de la société Bluefactory, et cela pour diverses raisons :

- Dès le premier débat au Grand Conseil le 09.06.2011, la problématique d'une acquisition et d'un développement conjoints à part égale entre la Ville et le Canton de Fribourg aurait été relevée.
- Par la suite, le développement du site de l'ancienne brasserie Cardinal aurait été chaotique et décevant, échec découlant en partie d'objectifs de développement contraires entre la Ville de Fribourg et le Canton de FR.
- Une charte a été édictée visant à régler la mise en valeur du site; malheureusement, la société Bluefactory a accueilli à l'été 2020 une rencontre de groupes tels qu'« Extinction Rebellion » que le Conseil d'Etat a qualifiés de « compatibles et adéquats » avec cette charte.
- Le développement du site ne serait pas en adéquation avec les ambitions initiales, lesquelles devaient permettre au canton de FR un développement économique adéquat.
- Face à la crise du COVID, les investissements économiques du canton devraient permettre avant tout de sauver les secteurs de l'économie en difficulté; dans un deuxième temps et pour autant que les problèmes de Bluefactory soient résolus, un nouvel investissement public pour ce site pourrait être envisagé.

Au Grand Conseil, les représentantes et représentants de la population fribourgeoise ont accepté cet investissement par 71 voix pour, 24 contre et 3 abstentions.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

Brochure d'explication

Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu



# **GE**



Loi modifiant les limites de zones sur le territoire de la commune de Bernex (création d'une zone affectée à de l'équipement public et d'une zone des bois et forêts, sur le périmètre dit de la « Goutte de Saint-Mathieu » situé entre le chemin de Saint-Mathieu, la route de Chancy, la bretelle autoroutière pour la sortie Bernex de l'A1) (12486)

OUI (63.68%) 50.84%

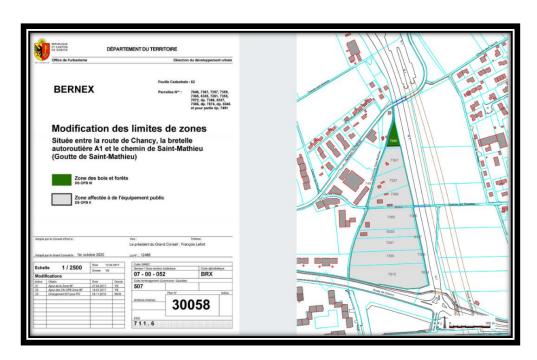
### **Participation**

Le site est destiné à accueillir deux établissements scolaires : un cycle d'orientation d'une capacité d'environ 900 élèves, et un bâtiment regroupant les centres de formation professionnelle santé et social (CFPSa et CFPSo) pour 1'800 étudiant-e-s.

La commune prévoit quant à elle de réaliser un équipement socio-culturel, une école de musique et une salle omnisports. Le site accueillerait également un P+R de 200 places, en remplacement de l'actuel P+R provisoire situé à la Croisée de Bernex.

La réalisation de ces équipements publics entraînerait une diminution des surfaces d'assolement (terres cultivables) existantes, validée par le plan directeur cantonal 2030 (PDCn) et conforme aux quotas autorisés par la Confédération.

Le boisement existant serait préservé et intégré à la promenade paysagère du Rhône jusqu'à l'Aire. Le Conseil municipal de Bernex a préavisé favorablement le projet le 16.10.2018.



(Source : Brochure cantonale, pp. 12-13).

Une *majorité du Grand Conseil* approuve ce projet, qui porte sur la création d'une zone affectée à de l'équipement public d'un peu plus de 44'000 m², dont 29'191 m² de surfaces d'assolement. Il s'agirait d'un projet d'équipements publics d'importance régionale, qui s'intègre dans un projet d'ensemble, dont une



zone de verdure à transformer en parc public et la réalisation d'une ferme agro-urbaine. Les secteurs adjacents accueilleraient des logements, des équipements publics, ainsi qu'un EMS et permettraient la création d'emplois.

Pour une *minorité du Grand Conseil*, il serait incompréhensible de devoir déclasser des terres agricoles supplémentaires, dont 29'191 m² de surfaces d'assolement, alors que, ces dernières années, 477'455 m² de surfaces agricoles auraient déjà été déclassés dans la commune de Bernex pour y construire essentiellement du logement, au détriment des équipements publics. La vision proposée par le plan directeur cantonal mènerait à un canton surdensifié et à une zone agricole sacrifiée, conséquences d'une démographie non maîtrisée. La zone agricole devrait être préservée alors que les agriculteurs manquent de terrains et que le marché de la zone agricole est saturé depuis plusieurs décennies.

Le Conseil d'Etat prend position en faveur d'une loi qui devrait permettre la construction d'un cycle d'orientation, de deux centres de formation professionnelle et d'infrastructures communales dédiées à la jeunesse. Ces infrastructures seraient indispensables pour répondre aux besoins de la population, notamment en matière de lieux de formation. Le nombre d'élèves au cycle d'orientation va très fortement augmenter ces prochaines années et il serait impossible d'y faire face sans construire de nouveaux bâtiments.



Le triangle dit de la Goutte de Saint-Mathieu, en raison de sa forme, est encadré par l'autoroute (à droite sur l'image), la route de Chancy (en bas) et un futur quartier d'habitation (à gauche) (Source : <u>État de Genève/20Minutes</u>).

Au surplus, le gouvernement cantonal souligne qu'il est essentiel d'anticiper les évolutions démographiques futures et d'utiliser de manière optimale les terrains déclassés, ce qui serait le cas avec les équipements scolaires cantonaux envisagés. Finalement, la localisation de ce site permettrait d'améliorer le transfert modal (P+R) de la route au tram ainsi que la mobilité douce et participerait ainsi au désengorgement des accès au centre-ville.



Les arguments du *Comité référendaire* rejoignent ceux de la minorité du Grand Conseil. Le Comité ne s'oppose pas à la réalisation des équipements publics nécessaires, mais demande qu'ils se fassent sur les larges périmètres déjà déclassés, en révisant au besoin les plans localisés de quartiers (PLQ) existants.

Le Comité ne souscrit pas à la vision d'un canton toujours plus dense avec une ligne politique visant à construire vite et beaucoup en vue d'accueillir toujours plus d'habitants à GE, ce qui ferait reculer la biodiversité et disparaître des espèces<sup>6</sup>. La zone agricole ne devrait pas être un simple réservoir de terrains à bâtir, mais contribuer notamment à la biodiversité.

Finalement, plusieurs scrutins récents ont permis aux Genevois de clairement manifester leur volonté de sauvegarder tant la zone agricole que la zone villa et ses espaces verts. Ils ne voudraient plus céder à la bétonisation<sup>7</sup>.

La loi 12486 a été adoptée par le Grand Conseil lors de sa séance du 01.10.2020 par 77 oui contre 9 non et 3 abstentions.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

Brochure cantonale

Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu

### GL



#### Verschiebung der Landsgemeinde

Der Regierungsrat hat mit Blick auf die epidemiologische Lage beschlossen, die Landsgemeinde vom 02.05.2021 auf den 05.09.2021 zu verschieben. Sollte die Durchführung auch zu diesem Zeitpunkt nicht möglich sein, könnte die Landsgemeinde durch Urnenabstimmungen ersetzt werden.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

Medienmitteilung vom 23.03.2021

Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu

<sup>•</sup> De son côté le Grand Conseil a refusé de déclasser de la zone agricole pour le projet dit des « Dardelles ».



<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Au cours des dernières décennies, six espèces d'oiseaux et trois espèces d'amphibiens ont disparu à GE. Quatre espèces de reptiles sont en danger d'extinction (source : <u>Extinction d'animaux alarmante à Genève</u>, Tribune de Genève, 17.08.2020, pp. 3 et 6).

Des projets phares du plan directeur cantonal 2030 ont été rejetés par les électeurs :

<sup>•</sup> Refus en votation populaire de la création d'une zone de développement 3 au lieu-dit «Les Crêts» sur le territoire de la commune de Genève et refus du déclassement de 12 hectares de surface d'assolement au Pré-du-Stand (cf. Newsletter de l'Institut du Fédéralisme, du 24 novembre 2019, p. 22 à 25 ; l'étroitesse da la différence a obligé à un recomptage ; le second objet a finalement été rejeté par 9 voix de différences sur 91'000 votants).

<sup>•</sup> Refus du déclassement de deux zones villas en zone de développement à Cointrin (cf. <u>Newsletter de l'Institut du Fédéralisme, du 9 février 2020</u>, p. 18 à 20 ; les deux objets ont été rejetés avec 55% de Non).

## GR



### Teilrevision der Kantonsverfassung (Art. 27 Abs. 2 KV; Neues Wahlsystem für den Grossen Rat)

JA (78.88%) 56.08%

### Stimmbeteiligung

Der Kanton GR muss das Wahlverfahren für die 120 Mitglieder des Grossen Rats auf die nächsten Erneuerungswahlen im Jahr 2022 anpassen. Das Bundesgericht stellte mit Urteil vom 29.07.2019 fest, dass das heute in GR angewendete Majorzverfahren mit 39 Wahlkreisen teilweise nicht mit der Bundesverfassung vereinbar ist (BGE 145 I 2598).

Nach Diskussion verschiedener Modelle ist der Grosse Rat zum Schluss gelangt, dass das Wahlsystem des «Doppelten Pukelsheim», das bereits in sieben anderen Kantonen zum Einsatz kommt, den besonderen Verhältnissen im Kanton GR am besten Rechnung trägt.

Die zur Abstimmung gelangende Teilrevision der Kantonsverfassung sieht vor, dass der Grosse Rat künftig nach dem Verhältniswahlverfahren (Proporz) gewählt wird. Zudem soll der Gesetzgeber ermächtigt werden, ein Mindestquorum und eine Majorzbedingung festzulegen.

Die Ausgestaltung des neuen Wahlsystems erfolgt in einem neuen Grossratswahlgesetz, das aber nicht Gegenstand der vorliegenden Volksabstimmung ist (das neue Grossratswahlgesetz [GRWG] und die eingeführten Änderungen sowie die Wahlkreiseinteilung finden sich auf S. 16–31 der <u>Erläuterungen</u>). Dieses Gesetz sieht die Sitzzuteilung nach der Methode des «Doppelten Pukelsheim» vor.<sup>9</sup>

Dabei sollen die Sitze so zugeteilt werden, dass einerseits die Parteien über das ganze Kantonsgebiet proportional zu ihren Wähleranteilen Sitze erhalten (sogenannte *Oberzuteilung*) und andererseits die Wahlkreise proportional zu den Bevölkerungszahlen vertreten werden (sogenannte *Unterzuteilung*). Als Wahlkreise können die bisherigen 39 Kreise beibehalten werden. Gewählt werden soll mittels Listen. Wählbar sollen nur Personen sein, die auf einer Liste des entsprechenden Wahlkreises stehen.

Das Grossratswahlgesetz sieht weiter ein *Quorum* (Wähleranteil) von drei Prozent vor, das eine Partei auf Kantonsebene erreichen muss, um an der Sitzverteilung teilnehmen zu können. Vorgesehen ist auch eine sogenannte *Majorzbedingung*. Danach bekommt in jedem Wahlkreis die stimmenstärkste Partei mindestens einen Sitz, sofern sie gesamtkantonal Anspruch auf genügend Sitze hat. Die Majorzbedingung soll garantieren, dass in einem Einerwahlkreis der eine Sitz zwingend an die in diesem Wahlkreis stimmenstärkste Partei geht. Nicht vorgesehen sind Listenverbindungen. Sie sind im «Doppelten Pukelsheim» nicht vorgesehen.

Der Grosse Rat hat am 16.02.2021 mit 85 zu 0 Stimmen bei 32 Enthaltungen die Teilrevision der Kantonsverfassung zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.

Vgl. analog hierzu die Abstimmung über die Verfassungsrevision im Kanton VS betreffend «Modification: organisation des autorités cantonales»; die Vorlage wurde abgelehnt, weil das absolute Mehr nicht erreicht wurde. Vgl. die Infobox über das Gewicht von leer ausgefüllten Abstimmungszetteln und die Ausführungen zum doppeltem Pukelsheim in Newsletter des Instituts für Föderalismus vom 14. Juni 2015, S. 17 (auf Französisch).



Siehe hierzu BERGAMIN FLORIAN, <u>Verfassungsmässigkeit des Graubündner Parlamentswahlsystems</u>, in: Newsletter des Instituts für Föderalismus zum Schweizerischen Föderalismus 2019/2.

# 2. Kantonale Volksinitiative «Für eine naturverträgliche und ethische Jagd»

Stimmbeteiligung

NEIN (78.95%) 58.39%

Diese Volksinitiative wurde fast genau ein Jahr nach der Sonderjagdinitiative<sup>10</sup> am 26.08.2014 bei der Standeskanzlei eingereicht.

Sie unterstützt die Anliegen der Sonderjagdinitiative im Kern, würde aber noch weitergehen. Ziel der Initiative ist eine «humanere Jagd», welche die natürlichen Bedürfnisse der Wildtiere respektiert. Gemäss Darstellung in der Initiative entwickle sich die Jagd in eine immer brutalere und unverantwortlichere Richtung. So würden neueste Erkenntnisse zeigen, dass mehr Jagddruck eine höhere Reproduktion zur Folge hat, weshalb der unangebrachte Jagddruck gesenkt werden müsse.

Diese Volksinitiative zielt auf eine Teilrevision des kantonalen Jagdgesetzes in mehreren Bereichen. Kern der Initiative bilden die Ausdehnung des Schutzes von Mutter- und Jungtieren, die Ausdehnung der Schonzeiten für alle Wildtiere und die Abschaffung der Vogeljagd sowie der Pass- und der Sonderjagd. Bei der Ausübung der Jagd sollen neben dem Schutz von Mutter- und Jungtieren die Aspekte des Tierschutzes grundsätzlich stärkere Beachtung finden (Treffsicherheitsnachweis, Einführung bleifreier Munition, Einführung von Blutalkoholgrenzwerten). Schliesslich verlangt die Initiative ein Jagdteilnahmeverbot für Kinder bis 12 Jahren, die Einschränkung von regulierenden Eingriffen durch die Wildhut bei Wildschäden sowie eine Parität zwischen Tierschützern und Jägern einerseits sowie Nichtjägern anderseits im Amt für Jagd und Fischerei sowie in der Jagdkommission.

Nach der Meinung des *Initiativkomitees* gehören Wildtiere den Bürgerinnen und Bürgern Graubündens und sind somit auch vom Volk angemessen zu schützen. Das Jagdgesetz, welches die Bündner Jagd reguliert, wurde in den letzten 40 Jahren seit Bestehen nur marginal angepasst. Auf neue Entwicklungen wie die Rückkehr des Wolfes, Veränderung der Umwelt oder Verhaltensveränderungen von Wildtieren werde wenig oder gar keine Rücksicht genommen. Die Anliegen der Initiative gehe auf diese Veränderungen ein und wolle die Bündner Jagd zukunftstauglich gestalten. Im Übrigen betreffe die Initiative nicht die traditionsreiche reguläre Jagd.

Der Grosse Rat vertritt eine dezidiert andere Meinung. Der Initiative liege ein jagdkritisches Fundament zugrunde, weil sie sich grundlegend gegen die Jagd als Institution richte. Getragen würde die Initiative von der transparent dargestellten Überzeugung der Initiantinnen und Initianten, dass sie die Jagd falsch finden und die private Jagd ablehnen. Im Ergebnis würde die Initiative das heutige Jagdsystem umwälzen und ihrerseits die eigenen Ziele des Tierschutzes (Mutter- und Jungtierschutz; Winterruhe) teils deutlich verfehlen. Mit der Senkung des Jagddrucks würde die Initiative den Wald und die Biodiversität schwächen und dadurch den Schutz des Menschen (Schutzwälder) und den Tierschutz gefährden.

Der Grosse Rat hat am 16.02.2021 mit 103 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen beschlossen, dem Volk die Volksinitiative «Für eine naturverträgliche und ethische Jagd» zur Ablehnung zu empfehlen.

Die «Volksinitiative zur Abschaffung der Sonderjagd (Sonderjagdinitiative)» wurde mit 54.23% Nein-Stimmen abgelehnt; vgl. Newsletter des Instituts für Föderalismus vom 19. Mai 2019.



# 3. Aufhebung des Gesetzes über Mutterschaftsbeiträge vom 8. Dezember 1991 (BR 548.200)

NEIN (56.15%) 56.1%

Stimmbeteiligung

Im Jahr 2003 trat das Gesetz über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden (BR 548.300) in Kraft. Im Jahr 2005 führte der Bund die Mutterschaftsentschädigung (MSE) ein. Diese Massnahmen haben zum Ziel, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern. Das im Jahr 1992 eingeführte kantonale Gesetz über Mutterschaftsbeiträge (BR 548.200) setzt hingegen negative Erwerbsanreize. Es signalisiert, dass die Berufstätigkeit des betreuenden Elternteils grundsätzlich nicht erwünscht sei, und steht im Widerspruch zur heutigen Politik, Familie und Beruf miteinander zu vereinbaren. Deshalb besteht nach Meinung der Kantonsbehörden Handlungsbedarf.

Die Aufhebung des Gesetzes über Mutterschaftsbeiträge und die zusätzliche Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung berücksichtigen die aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen. Beide Elternteile sollen die Möglichkeit haben zu arbeiten. Die Aufhebung geht mit flankierenden Massnahmen im Bereich der Sozialhilfe und der familienergänzenden Kinderbetreuung einher.

Durch die Stärkung der familienergänzenden Kinderbetreuung soll es der Kanton ermöglichen, Familie und Beruf besser miteinander zu vereinbaren. Die Nachteile für die aktuell Anspruchsberechtigten der Mutterschaftsbeiträge sollen durch Verbesserungen in der Sozialhilfe entschärft werden. Familien am Existenzminimum sollen gezielt unterstützt werden. Zur Verhinderung einer finanziellen Lastenverschiebung zu den Gemeinden sollen gezielte Massnahmen ergriffen werden. Schliesslich soll die Umsetzung insgesamt kostenneutral erfolgen.

Der Grosse Rat unterstützt die Aufhebung des Gesetzes. Er macht insbesondere geltend, dass einerseits die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern und andererseits dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken sei. Die Mutterschaftsbeiträge stehen im Widerspruch zu diesen Zielen. Die Existenzsicherung soll über Massnahmen im Bereich der Sozialhilfe gewährleistet werden. Die freiwerdenden Mittel sollen in die familienergänzende Kinderbetreuung investiert werden. Jährlich würden im Kanton GR in nur etwa 80 Fällen Mutterschaftsbeiträge ausbezahlt. Davon hätten 80 bis 90 Prozent Anspruch auf Sozialhilfe.

Eine *Minderheit des Grossen Rats* beantragte die Zurückweisung der Vorlage an die Regierung. Mit Bezug auf die Massnahmen in der familienergänzenden Kinderbetreuung kritisierte diese Minderheit die zu geringe zusätzliche Unterstützung. Bei den Mutterschaftsbeiträgen bemängelte sie, dass durch die Vorlage Geld von den ärmsten Familien weggenommen würde und keine Lösung für die Familienarmut gegeben sei. Ein weiterer Nachteil wurde darin erkannt, dass die Mutterschaftsbeiträge und die MSE zu unterschiedlich seien. Der Rückweisungsantrag wurde mit 78 Nein-Stimmen zu 30 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.

Das Referendumskomitee spricht sich hingegen für die Beibehaltung des Gesetzes aus. Die Mutterschaftsbeiträge seien eine unkomplizierte und wirksame Unterstützung für Familien in finanziellen Schwierigkeiten. Deren Abschaffung würde einen Sozialabbau auf Kosten der Ärmsten bewirken, zu mehr Sozialhilfebezügerinnen und -bezügern führen und in höheren Ausgaben für die Gemeinden resultieren.

In der Schlussabstimmung vom 26.08.2020 genehmigte der Grosse Rat die Vorlage mit 69 zu 26 Stimmen bei 1 Enthaltung.



Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

Erläuterungen

Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu

### JU



# Initiative populaire cantonale « Egalité salariale : concrétisons! »

OUI (88.31%) 53.85%

**Participation** 

Cette initiative demande une modification de la <u>loi cantonale portant introduction à la loi fédérale sur l'égalité entre femmes et hommes</u><sup>11</sup>, dans le sens de l'instauration de mesures permettant la concrétisation effective du principe d'égalité en matière de salaires.

Le Parlement a déjà accepté le 22.05.2019 de donner une suite favorable à l'initiative et recommande donc son acceptation. Seul le non-respect des délais prescrits par la loi sur les droits politiques, en raison de la crise sanitaire, a empêché le Parlement de la réaliser.

Le Gouvernement recommande lui aussi de voter oui.

Le *comité d'initiative* rappelle qu'en 2017, lors du lancement de l'initiative, le canton du JU se trouvait dans le peloton de tête des cantons concernant l'inégalité salariale avec des différences pouvant aller jusqu'à 23% sans aucune justification.

Ancrée dans la Constitution fédérale depuis 1981, l'égalité salariale est une question sociale de premier plan pour les femmes mais aussi pour la société dans son ensemble. Les discriminations ne devraient en effet plus être tolérées dans le cadre d'une société juste et tournée vers l'avenir.

Finalement, cautionner un tel maintien des inégalités salariales serait permettre une forme pernicieuse de dumping salarial pratiqué à large échelle sur 46% de la population active. A ce titre, les coûts induits seraient énormes, notamment en termes de cotisations sociales, de rentrées fiscales et de consommation.

#### Contexte et raison du vote

L'initiative populaire « Egalité salariale : concrétisons! » a été déposée à la Chancellerie d'Etat le 08.03.2018, munie de 2'541 signatures valables. Le Gouvernement a constaté sa validité formelle par arrêté du 24.04.2018. Le Parlement l'a déclarée valable sur le fond le 24.10.2018. Il a décidé d'y donner suite le 22.05.2019.

La <u>loi sur les droits politiques (LDP)</u> du 26.10.1978 (RSJ 161.1) prévoit en son art. 90 al. 2 que le Parlement doit traiter l'initiative dans les deux ans qui suivent le jour où il l'a déclarée valide. Ce délai n'ayant pas pu être respecté, notamment vu les circonstances exceptionnelles liée à la pandémie de la COVID 19, l'initiative doit être soumise au vote populaire (LDP art. 90c al. 1 litt. c).

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Loi portant introduction à la loi fédérale sur l'égalité entre femmes et hommes, du 17.05.2000, ; RSJ 151.1.



Les *autorités cantonales* soutiennent donc l'initiative et rappellent que, pour en réaliser les objectifs, les cantons ont la compétence de prendre un certain nombre de mesures en ce qui concerne les rapports de travail de droit public. Ils disposent également d'une certaine liberté d'action en ce qui concerne le droit du travail privé. Celle-ci est toutefois très étroite en raison des limites posées par le droit fédéral.

Par conséquent, même si elle était acceptée par le peuple, l'initiative ne pourrait pas être entièrement concrétisée à l'échelle du JU. En revanche, l'Etat peut exploiter toute la marge de manœuvre offerte par la législation supérieure. C'est justement ce que propose le Gouvernement dans un message qu'il a récemment soumis au Parlement.

Le Gouvernement envisage ainsi *cinq actions*, sur lesquelles le Parlement devrait se prononcer prochainement:

- La promotion de la Charte pour l'égalité salariale dans le secteur public, signée par l'Etat en 2016, serait renforcée.
- Toute personne aurait la possibilité de signaler à la Déléguée à l'égalité toute suspicion d'inégalité entre femmes et hommes, notamment salariale.
- Fin 2018, les Chambres fédérales ont rendu obligatoire une analyse de l'égalité des salaires, certifiée
  par un organe agréé, auprès des employeurs qui occupent au moins 100 travailleur-euse-s, cela tous
  les quatre ans. Dans le canton du JU, cette limite serait abaissée à 50 travailleur-euse-s, pour tenir
  compte de la réalité du tissu économique jurassien.
- Le Service de l'économie et de l'emploi (SEE) devrait vérifier l'analyse à laquelle les entreprises de moins de 50 employé-e-s ont procédé. Si celle-ci est validée, le SEE octroierait une attestation valable quatre ans.
- Une modification de la loi sur les subventions obligerait tout bénéficiaire d'une aide financière versée sur cette base à respecter l'égalité salariale entre femmes et hommes s'il emploie du personnel.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

Message aux électrices et électeurs

Motion N° 1202 (Texte)

Message du Gouvernement au Parlement relative à la réalisation de la motion N° 1202

Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu

# SG



 Kantonsratsbeschluss über einen Nachtragskredit zum Sonderkredit Förderungsprogramm Energie 2021–2025

Stimmbeteiligung

JA (68.82%) 52.91%

Der Kantonsrat SG hat im Dezember 2020 das St. Galler <u>Energiekonzept</u> 2021–2030 zur Kenntnis genommen. Es legt die Basis für die Energie- und Klimapolitik von SG in den nächsten zehn Jahren. Der Kanton will diese Ziele mit verschiedenen Massnahmen in den Bereichen Gebäude, Verkehr und Wirtschaft erreichen.



Um die Umsetzung zu erleichtern, soll der Kanton verschiedene Massnahmen des Energiekonzepts 2021–2030 mit Fördergeldern unterstützen. Bis im Jahr 2025 benötigt er dafür CHF 42.2 Mio. Davon hat der Kantonsrat CHF 25 Mio. auf der Grundlage des Energiegesetzes mit dem Budget 2021 bereits bewilligt. Über die zusätzlich benötigten CHF 17.2 Mio. sollen die Stimmberechtigten entscheiden.

Das Energiekonzept 2021–2030 führt das bisherige Energiekonzept 2008–2020 fort. Die wesentlichen Ziele der Energie- und Klimapolitik in SG bleiben damit bestehen: Erstens muss die Energieversorgung sicher und bezahlbar sein. Zweitens soll Energie effizient genutzt und umweltschonend produziert werden. Um diese Ziele langfristig zu erreichen, sind zusätzliche Anstrengungen nötig. Noch immer machen Heizöl, Erdgas und fossile Treibstoffe rund zwei Drittel der Energie aus, die im Kanton SG verbraucht wird; mit ein Grund, weshalb der Kanton seine CO<sub>2</sub>-Ziele im Jahr 2020 verfehlt hat. Im Energiekonzept 2021–2030 definiert der Kanton Ziele und Massnahmen in den Bereichen Gebäude, Verkehr und Wirtschaft, um dort:

- · erneuerbare Energien als Teil der Energieversorgung zu etablieren,
- · die Energieeffizienz zu erhöhen und
- den CO<sub>2</sub>-Ausstoss weiter zu senken.

Damit der Kanton SG diese Ziele bis 2030 erreichen kann, sieht das Energiekonzept auch die Ausrichtung finanzieller Beiträge an Private und Unternehmen vor. Hierzu will der Kanton CHF 84.25 Mio. einsetzen, wenn Private und Unternehmen Investitionen im Energiebereich tätigen. Rund die Hälfte dieser Fördergelder – also CHF 42.2 Mio. – benötigt der Kanton bis 2025. Nachdem der Kantonsrat CHF 25 Mio. bereits im Rahmen des Budgets 2021 bewilligt hat, fehlen nun noch CHF 17.2 Mio. Diesem Nachtragskredit stimmte der Kantonsrat am 02.12.2020 zu. Diese zusätzlichen kantonalen Fördergelder im Umfang von CHF 17.2 Mio. bewirken zusätzliche Fördergelder des Bundes im Umfang von bis zu 24.4 Mio. Sie sind nötig, um das SG Energiekonzept 2021–2030 in der vorliegenden Form umsetzen zu können.



Das St. Galler Energiekonzept soll bis im Jahr 2030 hohe Lebensqualität mit Klimafreundlichkeit verbinden. Konkrete Ziele sind: Gebäude sind gut isoliert, werden erneuerbar geheizt und produzieren wo möglich und sinnvoll Strom; Wärmenetze sollen erneuerbare Wärme verteilen; Autos sollen elektrisch fahren und es sollen genügend Ladestationen geben; Fussund Velowege sollen beguem und sicher werden: Gebäude und öffentliche Flächen sollen vor Sommerhitze geschützt werden. (Quelle: Kantonale Abstimmungsbroschüre, S. 7).



Warum eine Volksabstimmung? Weil der Betrag höher als CHF 15 Mio. ist, haben die Stimmberechtigten das letzte Wort (vgl. Art. 6 des <u>Gesetzes über Referendum und Initiative (RIG)</u> vom 27.11.1967, sGS 125.1).

#### 2. Weiterentwicklung der Spitalstrategie der St.Galler Spitalverbunde

#### **Ausgangslage**

Das Umfeld der Schweizer Spitäler hat sich in den letzten Jahren stark verändert. Die Spitäler müssen sich in einem zunehmend anspruchsvollen Umfeld behaupten. Viele Spitäler sehen sich mit Defiziten konfrontiert und sind gefordert, ihre Strukturen zu hinterfragen und zu optimieren. Diese Entwicklung macht auch vor den St. Galler Spitalverbunden nicht halt.

Laut Kantonsbehörden würden verschiedene Trends wie die demografische Entwicklung (Alterung der Bevölkerung), der medizinische und technologische Fortschritt, die Spezialisierung in der Medizin und der damit einhergehende und zunehmende Fachkräftemangel insbesondere in kleineren Spitälern zunehmend eine qualitativ gute und sichere Leistungserbringung erschweren. Daneben würden nicht kostendeckende Tarife und regulatorische Vorgaben zur Leistungserbringung (ambulant vor stationär) die finanzielle Situation verschärfen.

Zudem steigen die Anforderungen an die Qualität der Spitalleistungen ständig. Verschiedene Leistungen dürfen Spitäler nur noch erbringen, wenn sie hierfür Mindestfallzahlen (insbesondere eine Mindestmenge derselben Operation je Jahr) nachweisen können. Erfahrungsgemäss steigt mit zunehmenden Fallzahlen die Qualität. Ausserdem braucht ein Spitalbetrieb eine gewisse Mindestgrösse, um die Anwesenheit von Fachpersonal rund um die Uhr, die Verfügbarkeit von spezialisierten medizintechnischen Einrichtungen oder die Erfüllung fachspezifischer Zertifizierungsanforderungen garantieren zu können. Dies alles sind Voraussetzungen für die nachhaltige Sicherstellung der Qualität und eines wirtschaftlichen Betriebs.

An einer Konzentration der Spitalstrukturen führt deshalb aus Sicht von Regierung und Kantonsrat kein Weg vorbei. Die Regierung hat im Februar die <u>Strategie «4plus5»</u> beschlossen. Die vier Spitalstandorte Uznach, Grabs, Wil und St. Gallen sollen erhalten bleiben, die fünf weiteren – Wattwil, Flawil, Rorschach, Altstätten und Walenstadt – sollen in regionalen Gesundheits- und Notfallzentren umgewandelt werden. Damit verändern sich auch die Spitalleistungen, die an den verschiedenen Standorten erbracht werden dürfen (vgl. zu den konkreten Massnahmen weiter unten).

Die Rettungsdienste und die dezentralen Rettungsstützpunkte sind von den Strategiebeschlüssen des Kantonsrates nicht betroffen, da sie losgelöst von den Spitalstandorten organisiert sind. Damit ist weiterhin sichergestellt, dass die Rettungsdienste in 90 Prozent der Fälle einen Einsatzort innert 15 Minuten nach Eingang eines Notrufs erreichen (hierzu Ziff. 3 unten).

Die Leistungskonzentration sei für die Spitalverbunde mit erheblichen Einsparungen verbunden. Gerechnet wird mit CHF 38 bis 46 Mio. je Jahr – je nach Lösung für den Standort Walenstadt.



### Massnahmen, Beschlussfassung und Zuständigkeiten im Überblick

Beschreibung der Massnahme	Beschlussfassung des Kantonsrates	Volksabstimmung (Ja/Nein)
Anpassung des Gesetzes über die Spitalverbunde (Grundlage für die Festlegung von Spital- und GNZ-Standorten sowie die Festlegung von Beiträgen für die Notfallversorgung)	Zustimmung mit 86:21 Stimmen bei 4 Enthaltungen	Nein Fakultatives Referendum wurde nicht ergriffen
Reduktion der Anzahl Spitalstandorte von neun auf fünf sowie Umwandlung von vier Spitalstandorten in Gesundheits- und Notfallzentren	Zustimmung mit 88:21 Stimmen bei 4 Enthaltungen	Nein Kantonsrat abschliessend zuständig
Verzicht auf Realisierung des Spitalbauvorhabens in Altstätten	Zustimmung mit 85:22 Stimmen bei 4 Enthaltungen	Nein Fakultatives Referendum wurde nicht ergriffen
Verzicht auf Fertigstellung des Spitalbauvorhabens in Wattwil	Zustimmung mit 83:24 Stimmen bei 4 Enthaltungen	Ja Fakultatives Referendum wurde ergriffen (Vorlage 4)
Sanierungsbeitrag von CHF 10 Mio. für die Spitalregion Rheintal Werdenberg Sarganserland (Umwandlung von Kontokorrent-Darlehen in Eigenkapital)	Zustimmung mit 111:0 Stimmen	Nein Fakultatives Referendum wurde nicht ergriffen
Sanierungsbeitrag von CHF 22 Mio. für die Spitalregion Rheintal Werdenberg Sarganserland (Umwandlung von Baudarlehen in Eigenkapital)	Zustimmung mit 111:0 Stimmen	Nein Kantonsrat abschliessend zuständig
Sanierungsbeitrag von CHF 30 Mio. für die Spitalregion Fürstenland Toggenburg (Bareinlage und Umwandlung von Kontokorrent-Darlehen in Eigenkapital)	Zustimmung mit 111:0 Stimmen	Ja Obligatorisches Referendum (Vorlage 2)
Sanierungsbeitrag von CHF 26 Mio. für die Spitalregion Fürstenland Toggenburg (Umwandlung von Baudarlehen in Eigenkapital)	Zustimmung mit 112:0 Stimmen	Nein Kantonsrat abschliessend zuständig
Erhöhung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen (Leistungen mit Abgeltungscharakter) um CHF 11 Mio. je Jahr	Im Rahmen des jährlichen Budgetprozesses	Nein
Erhöhung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen (Notfallversorgung) um CHF 10.3 Mio. je Jahr	Zustimmung mit 111:0 Stimmen	Ja Obligatorisches Referendum (Vorlage 3)
Betriebliche Optimierungen der Spitalverbunde von CHF 19 Mio. je Jahr	Im Zuständigkeits- bereich der Spital- verbunde	Nein

Warum mehrere Abstimmungen? Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes verlangt der Grundsatz der Einheit der Materie, dass eine Abstimmungsvorlage grundsätzlich nur einen Sachbereich zum



Gegenstand haben darf<sup>12</sup>. Mit anderen Worten: Mehrere Sachfragen und Materien dürfen nicht in einer Art und Weise miteinander zu einer einzigen Abstimmungsvorlage verbunden werden, die keine freie Wahl zwischen den einzelnen Teilen lässt. Die einzelnen Strategie- und Finanzmassnahmen bedingen sich im weiteren Sinn, stellen aber eigenständige Massnahmen dar, über die einzeln abzustimmen ist.

 a. Kantonsratsbeschluss über die Erhöhung des Eigenkapitals der Spitalregion Fürstenland Toggenburg [SRFT] in Form einer Bareinlage und einer Umwandlung von Kontokorrent-Darlehen

JA (65.23%) 52.09%

Stimmbeteiligung

Die SRFT muss vom Kanton mit CHF 56 Mio. unterstützt werden, damit in den nächsten Jahren eine minimale Eigenkapitalquote von 15 Prozent nicht unterschritten wird.

Die Eigentümerstrategie der Regierung sieht für die Spitalverbunde eine minimale Eigenkapitalquote von 25 Prozent vor. Dieser Wert wird zum Ende des Jahres 2020 lediglich vom Kantonsspital St. Gallen (KSSG) überschritten:

	31. Dezember 2019 (in %)	31. Dezember 2020 (in %)
Eigenkapitalquote KSSG	41.7	36.6
Eigenkapitalquote SRRWS	31.5	17.0
Eigenkapitalquote Spital Linth	23.9	13.0
Eigenkapitalquote SRFT	10.6	3.0

Gewinne erhöhen die Eigenkapitalquote, Verluste reduzieren sie. Aufgrund der derzeitigen Verluste soll sich die Eigenkapitalquote der Spitalverbunde weiter reduzieren.

Für die SRFT droht bereits für das Jahr 2021 eine negative Eigenkapitalquote und für die SRRWS ein Absinken der Eigenkapitalquote bis ins Jahr 2028 auf rund 4 Prozent. Erst wenn die strukturellen und weiteren Massnahmen wirksam werden, wird sich die Eigenkapitalquote stabilisieren bzw. wieder erhöhen können. Um in den nächsten Jahren wenigstens eine Eigenkapitalquote von 15 Prozent zu erreichen, sind die SRRWS und die SRFT auf einen Sanierungsbeitrag angewiesen.

Warum eine Volksabstimmung? Weil der Betrag höher als CHF 15 Mio. ist, haben die Stimmberechtigten das letzte Wort (vgl. Ziff. 1).

b. Kantonsratsbeschluss über die Gewährung von Beiträgen für die

Notfallversorgung

JA (76.82%) 52.42%

Stimmbeteiligung

Die Massnahmen zur Weiterentwicklung der Strategie der Spitalverbunde sehen u.a. eine Erhöhung der Beiträge für gemeinwirtschaftliche Leistungen (GWL) um rund CHF 21 Mio. vor. Davon sollen

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Vgl. <u>BGE 129 I 366</u> E. 2.3 m.w.H.



rund CHF 10.3 Mio. auf Entschädigungen für die regionale Notfallversorgung entfallen.

Für die Aufrechterhaltung der Notfallversorgung an den Spitälern Grabs, Linth, Wil und Walenstadt sind je CHF 1 Mio. vorgesehen. Für die Leistungen im Bereich der Notfallversorgung an den regionalen Gesundheits- und Notfallzentren (GNZ) sollen bis zu CHF 6.3 Mio. ausgerichtet werden. Diese Beiträge werden ab Inbetriebnahme der GNZ fällig.

Die zusätzlichen GWL-Beiträge von CHF 10.3 Mio. seien notwendig, um im ganzen Kanton Anlaufstellen für Notfälle zu betreiben.

Im Rahmen der Weiterentwicklung der Strategie der Spitalverbunde ist eine Erhöhung der GWL-Beiträge um insgesamt rund CHF 21 Mio. vorgesehen. Rund CHF 10.7 Mio. entfallen auf GWL-Leistungen mit Abgeltungscharakter und rund 10.3 Mio. auf Entschädigungen für die regionale Notfallversorgung.

GWL-Beiträge für Leistungen mit Abgeltungscharakter sollen vom Kantonsrat im Rahmen der ordentlichen Budgetberatung behandelt werden. Beiträge für Vorhalteleistungen bzw. für die regionale Notfallversorgung sollen als GWL zur Aufrechterhaltung von Spitalkapazitäten aus regionalpolitischen Gründen betrachtet werden und erfordern einen separaten Kantonsratsbeschluss.

Bei einem Nein zu zusätzlichen gemeinwirtschaftlichen Leistungen für die regionale Notfallversorgung müssten die Spitalverbunde entweder höhere Einsparungen oder Einschränkungen bei der regionalen Notfallversorgung vornehmen.

Warum eine Volksabstimmung? Weil der Betrag während wenigstens zehn Jahren für den Kanton eine wiederkehrende neue jährliche Ausgabe von mehr als CHF 1.5 Mio. zur Folge hätte, haben die Stimmberechtigten das letzte Wort (vgl. Ziff. 1).

### c. Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Erneuerung und Erweiterung des Spitals Wattwil

Stimmbeteiligung

JA (56.33%) 52.60%

Die Stimmberechtigten haben am 30.11.2014 einem Kredit in Höhe von CHF 85 Mio. für die Erneuerung und Erweiterung des Spitals Wattwil zugestimmt.<sup>13</sup> Im Zusammenhang mit der Übertragung der Spitalimmobilien am 01.01.2017 wurde das Bauprojekt für Wattwil an die Spitalanlagengesellschaft der Spitalregion Fürstenland Toggenburg (SRFT) übertragen. Aufgrund der Übertragung ist die Spitalanlagengesellschaft für die Umsetzung des Bauprojekts verantwortlich.

Gestützt auf die Beschlüsse zur Spitalstrategie soll das Spital Wattwil in ein Gesundheits-, Notfall- und Kompetenzzentrum für spezialisierte Pflege (GNP) umgewandelt werden. Der räumliche Bedarf für dieses GNP unterscheidet sich von demjenigen eines Spitalbetriebs. Die Fertigstellung des von der Bevölkerung ursprünglich gutgeheissenen Bauvorhabens für ein stationäres Spital am Standort Wattwil würde nach Auffassung der Kantonsbehörden keinen Sinn mehr machen. Auf die Fertigstellung sei deshalb zu verzichten. Stattdessen soll der Gebäudekomplex vom künftigen Betreiber an die Nutzung als GNP angepasst werden.

Für das Bauprojekt am Standort Wattwil wurden Investitionen von rund CHF 63 Mio. getätigt. Davon wurden bis zum Ende des Jahres 2020 bereits rund CHF 7.7 Mio. abgeschrieben.

UNI FR

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Vgl. Newsletter des Instituts für Föderalismus, S. 13 f.

Es ist vorgesehen, den Gebäudekomplex (einschliesslich Grundstück) des Standorts Wattwil an den Betreiber des GNP zu veräussern. Die Differenz zwischen dem Buchwert zum Zeitpunkt der Veräusserung und dem Verkaufserlös sei von der Spitalanlagengesellschaft der SRFT abzuschreiben.

Gegen den Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss ist erfolgreich das Referendum ergriffen worden.

Das *Referendumskomitee* argumentiert aus folgenden Überlegungen gegen die Erneuerung und Erweiterung des Spitals Wattwil:

- Das Spital Wattwil sei der unverzichtbare Anker zur Sicherung der medizinischen Grundversorgung im Toggenburg, wie sie in der Kantonsverfassung verankert ist.
- Im Toggenburg mit seiner geringen Ärztedichte wäre die medizinische Grundversorgung ohne bedarfsgerechtes stationäres und ambulantes Spitalangebot nicht mehr gewährleistet.
- Bereits CHF 60 Mio. seien in den Spitalneubau mit Operationssälen investiert worden.
- Es hält es für verantwortungslos, die Folgen der Corona-Pandemie für das Spitalwesen drohende Kapazitätsengpässe, Extrembelastungen für das Personal einfach auszublenden.
- Zudem verweist sie auf eine frühere Abstimmung, in der im November 2014 dem Ausbau des Spitals Wattwil – und damit auch dessen Betrieb – zugestimmt wurde.

Der Kantonsrat begründet seinen Beschluss hingegen wie folgt. Seiner Meinung nach wäre die Annahme des Referendums mit dem Erhalt von Wattwil als Spitalstandort nicht gleichbedeutend, weil die Spitalstandorte vom Kantonsrat in abschliessender Zuständigkeit beschlossen wurden. Damit am Standort Wattwil auch künftig ein Akutspital bestehen bleibt, müsste der Kantonsrat auf seinen mit deutlicher Mehrheit gefassten Beschluss betreffend Festlegung der Spitalstandorte zurückkommen.

Ausserdem müsste die Strategie der Spitalverbunde überarbeitet werden. Dabei wäre zu klären, wie am Standort Wattwil die Qualität und Sicherheit der Gesundheitsversorgung längerfristig garantiert werden könnte. Die Spitalregion Fürstenland Toggenburg (SRFT) wäre finanziell zudem nicht in der Lage, die mit einem Weiterbetrieb von Wattwil verbundenen jährlichen Defizite zu tragen (2019: CHF 5.4 Mio., Tendenz steigend).

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

Kantonale Abstimmungsbroschüre

Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu

SH



Kantonale Volksinitiative «Mehr Raum für die Nacht (Lichtverschmutzungsinitiative)»

Stimmbeteiligung

NEIN (52.71%) 73.68%

Die Initiative verlangt, dass der Regierungsrat für den Kanton SH eine Kunstlichtverordnung für Beleuchtungen im Aussenraum sowie für in den Aussenraum abstrahlende Innenraumbeleuchtungen erlässt. Dabei soll er sich an den aktuell gültigen Normen inklusive der zonengerechten Ein- bzw. Abstufung und dem aktuellen Stand der Technik orientieren.



Der Initiativtext gibt durch explizit ausformulierte Artikel im Einführungsgesetz zum Umweltschutzgesetz vor, welche Vorgaben und Grenzwerte mindestens verbindlich sind. Die Initiative sieht eine generelle Bewilligungspflicht für leuchtende Anlagen vor.

Ausserdem soll der Kanton SH eine spezielle Beratungsstelle im Zusammenhang mit Kunstlichtemissionen bzw. -immissionen betreiben.

Schliesslich sollen gemäss Initiativtext ab Inkrafttreten der Kunstlichtverordnung Neuinstallationen nur noch nach neuer Regelung erlaubt sein. Bereits installierte Anlagen wären bis spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der Kunstlichtverordnung anzupassen.

Der Kantonsrat hat die Argumente der Initiative eingehend und kontrovers beraten. Er zeigte wie auch der Regierungsrat ein gewisses Verständnis für das Anliegen der Initianten, eine Eindämmung der Kunstlichtemissionen zum Schutz von Mensch und Umwelt zu erreichen: Es sei nicht zu verkennen, dass die Emissionen in den vergangenen Jahren durch künstliches Licht zugenommen haben.

Die Mehrheit des Kantonsrats vertrat dennoch die Auffassung, dass die notwendigen gesetzlichen Grundlagen für die Eindämmung der Lichtemissionen auf Bundesebene bereits vorhanden sind. Zudem seien neue Gesetze möglichst einfach zu formulieren, die Initiative dieser Anforderung aber nicht gerecht würde. Die Einführung einer generellen Bewilligungspflicht für lichtemittierende Aussenanlagen sei unnötig und würde vor allem Aufwand für Private und Behörden generieren. Dies würde zu einer unverhältnismässig grossen Bürokratie führen. Sie ist der Ansicht, dass die vom BAFU angekündigte Vollzugshilfe den Vollzugsbehörden eine sehr gute Unterstützung bieten würde. Deshalb bedürfe es keiner weiteren Regelungen.

#### Teilungültigkeit

Bei der Prüfung der Gültigkeit der Initiative hat der Kantonsrat festgestellt, dass der geforderte Bedarfsnachweis für lichtemittierende Anlagen eine Emissionsbegrenzungsmassnahme darstellt. Emissionsbegrenzungsmassnahmen werden nach Art. 12 Abs. 1 <u>USG</u><sup>14</sup> abschliessend durch den Bund geregelt. Ein Bedarfsnachweis bildet eine Massnahme im bundesrechtlichen Sinn, weshalb sie umweltschutzrechtlich nicht zulässig ist. Art. 21a, zweiter Aufzählungspunkt, 1. Halbsatz des ursprünglichen Initiativtextes wurde deshalb durch den Kantonsrat als ungültig erklärt und gestrichen. Im Übrigen ist die Initiative gültig.

Der Kantonsrat empfiehlt mit 34 zu 21 Stimmen diese Volksinitiative zur Ablehnung.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

Schaffhauser Abstimmungs-Magazin

Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG), vom 07.10.1983; SR 814.01.



## SO



### Neubau des Schwerverkehrskontrollzentrums SVKZ in Oensingen; Bewilligung eines Verpflichtungskredites

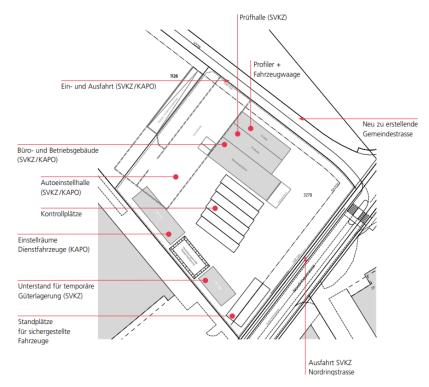
JA (72.45%) 52.86%

#### Stimmbeteiligung

Die Gesamtkosten des Neubaus Schwerverkehrskontrollzentrum (SVKZ) belaufen sich auf CHF 19.25 Mio. Bauherr ist der Bund. Der Kanton SO soll sich mit CHF 5.9 Mio. an den Projektkosten beteiligen, damit die Verkehrstechnik das Gebäude mitnutzen kann. Im Gegenzug werden über 40 Jahre keine Mietkosten für die Einmietung der Dienststelle Verkehrstechnik erhoben

Das Bundesamt für Strassen ASTRA beabsichtigt, in Oensingen auf dem Areal «Unter der Gass» ein SVKZ zu bauen. Dieses soll zwischen 2021 bis 2023 realisiert werden. Der Betrieb dieses SVKZ wird – im Auftrag des ASTRA – von 16 Mitarbeitenden der Dienststelle Verkehrstechnik der Kantonspolizei sichergestellt. Dafür soll der Kanton SO vom ASTRA entschädigt werden.

#### Situationsplan



(Quelle: Erläuterungen, S. 5)

Aus betrieblichen Gründen sollen im neuen SVKZ nicht nur diese 16 Mitarbeitenden, sondern auch die übrigen 15 Mitarbeitenden des Verkehrsdienstes der Kantonspolizei untergebracht werden. Diese sind verantwortlich für die verbleibenden verkehrspolizeilichen Spezialaufgaben wie beispielsweise die Koordination und die Disposition von Ausnahmetransporten sowie die photogrammetrische Aufnahme und anderweitige Dokumentation von Verkehrsunfällen.



Mit der Verlegung des ganzen Verkehrsdienstes vom heutigen Standort «Neumatt» ins neue Schwerverkehrskontrollzentrum «Unter der Gass» könnten organisatorische und betriebliche Synergien genutzt werden.

Der Kantonsrat hat am 27.01.2021 diesem Verpflichtungskredit mit deutlicher Mehrheit bei einzelnen Gegenstimmen und Enthaltungen zugestimmt. Laut Art. 35 Abs. 1 Bst. e der <u>Kantonsverfassung<sup>15</sup></u> unterliegt dieser Verpflichtungskredit dem obligatorischen Referendum und wird dem Solothurner Stimmvolk daher zur Genehmigung vorgelegt. Kantonsrat und Regierung beantragen die Annahme dieser Vorlage.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

Kantonale Abstimmungszeitung

Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu

### TI



Modifica della Costituzione cantonale del 14 dicembre 1997 riguardante
 l'articolo 14 in merito alla sovranità alimentare del Canton Ticino
 SI (62)

SI (62.15%) 47.36%

**Partecipazione** 

La nuova norma si prefigge di aumentare il grado di autoapprovvigionamento cantonale, favorendo la formazione e l'occupazione nel settore primario, contrastando la perdita di superfici coltivabili e valorizzando le filiere corte e i mercati locali. L'aggiunta di questa disposizione agli obiettivi sociali della Costituzione non creerà nuovi diritti, ma costituirà un ulteriore elemento di ponderazione del quale tener conto nell'ambito di valutazioni legate all'uso del territorio.

La proposta di modifica dell'art. 14 della <u>Costituzione cantonale</u> del 14.12.1997 (RL 101.000), che enuncia gli obiettivi sociali del Cantone, tratta dell'inserimento di una nuova lettera del seguente tenore:

« Il Cantone provvede affinché sia rispettato il principio della sovranità alimentare in quanto ad accessibilità agli alimenti per una dieta variata, alla destinazione d'uso sostenibile del territorio e al diritto dei cittadini di poter decidere del proprio sistema alimentare e produttivo. »

Le autorità cantonali raccomandano per la maggior parte di accettare la modifica per vari motivi.

- La Costituzione è il testo fondamentale che riflette i valori della società e come evolvono nel tempo. I
  grandi cambiamenti intercorsi nell'ultimo secolo hanno reso la popolazione ormai vigile sull'impronta
  ecologica dei propri consumi.
- Nel rafforzare la produzione agricola locale, al contempo, la sovranità alimentare assumerebbe un ruolo internazionale indicando la strada per favorire una giusta distribuzione delle derrate alimentari e combattere la fame.

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> Verfassung des Kantons Solothurn, vom 08.06.1986; SR 111.11.



- Riequilibrando i rapporti di forza e il valore aggiunto tra i diversi attori della filiera agroalimentare, si favorirebbero condizioni di lavoro più eque e si eviterebbero gli sprechi alimentari.
- Sarebbe possibile dare un comune denominatore a tante iniziative locali spontanee, associative, imprenditoriali e istituzionali.
- La nuova norma dovrebbe promuovere la formazione e l'occupazione.
- Il nuovo articolo costituzionale non avrà un impatto diretto sull'economia essendo iscritto tra i diritti sociali.

#### Cosa significa sovranità alimentare?

- il diritto dei cittadini di consumare alimenti sani, prodotti nella regione e in modo ecologico,
- il diritto dei cittadini di decidere di tutto il sistema alimentare, dalla produzione al consumo degli alimenti.

Secondo il nuovo articolo 14 della Costituzione cantonale, il Cantone deve quindi fare in modo che:

- venga prodotta una quantità sufficiente di alimenti sani,
- · il territorio cantonale sia utilizzato in modo ecologico e rispettoso dell'ambiente,
- · i cittadini possano decidere come nutrirsi e come produrre gli alimenti che consumano.

Resta il fatto che la modifica prevista è *contestata da oppositori* che fanno anch'essi valere vari argomenti :

- I motivi portati a suffragio della richiesta di modifica costituzionale cantonale riguarderebbero in realtà ambiti essenzialmente di competenza federale. Si pensi al principio dell'aumento della capacità d'autoapprovvigionamento o alla richiesta di accesso ad alimenti sani.
- Pretendere l'autarchia alimentare andrebbe peraltro a danno dell'ambiente, segnatamente delle superfici boschive e naturali. Se questa può giustificarsi in situazioni eccezionali, essa non può rappresentare la regola in una società liberale.
- L'iniziativa propone di garantire l'accessibilità ad alimenti per una dieta variata e il diritto dei cittadini
  di poter decidere del proprio sistema alimentare e produttivo, insinuando il sospetto che oggi non sia
  il caso. Questi obiettivi, condivisibili, sarebbero raggiunti nel miglior modo tramite liberi mercati
  nazionali ed internazionali.

Il 19.10.2020 il Gran Consiglio ha accolto la modifica dell'articolo 14 della Costituzione cantonale del 14.12.1997 con 52 voti favorevoli, 18 voti contrari e 5 astensioni. Trattandosi di una norma costituzionale, deve essere sottoposta al voto popolare (referendum obbligatorio; art. 82 al. 3 della <u>Costituzione cantonale</u>).



# 2. Legge sulla retribuzione e sulla previdenza professionale dei membri del Consiglio di Stato (LRetCdS)

**Partecipazione** 

SI (52.09%) 47.34%

I membri del Consiglio di Stato sono sottoposti a un regime presidenziale dal 1922. La nuova legge persegue l'obiettivo di riformare in maniera importante il sistema previdenziale, sostituendo la legge del 1963<sup>16</sup>.

Negli scorsi decenni il Gran Consiglio ha discusso più volte della necessità di una riforma, confermando al contempo in più occasioni la legittimità dell'applicazione della legge vigente, ed ora si è giunti ad un risultato.

Dopo numerose discussioni che non sono mai sfociate in una soluzione condivisa, nel 2019 è stata promossa un'iniziativa popolare. L'iniziativa popolare chiedeva di assoggettare i membri del Consiglio di Stato all'Istituto di previdenza del Cantone TI (IPCT), di sopprimere il regime previdenziale speciale contemplando delle indennità di uscita a fine mandato e di rivedere la retribuzione dei membri del Consiglio di Stato in modo da mantenere un equilibrio tra la situazione attuale e quella futura.

Trattandosi di un'iniziativa popolare presentata nella forma generica, il Gran Consiglio ha elaborato un progetto di legge conforme alla richiesta popolare il cui testo è ora sottoposto al voto.

Le prestazioni versate ai Consiglieri di Stato in uscita nel complesso saranno ridotte in modo importante rispetto ad oggi; questo comporterà anche la riduzione dei costi a carico dello Stato.

Gli argomenti in favore si lasiciano riassumere come segue:

- Il sistema previdenziale dei membri del Consiglio di Stato è oggetto di discussioni oramai da tanti anni ; finalmente una soluzione ampiamente condivisa è stata trovata.,
- La soluzione rispetta l'iniziativa popolare. La nuova legge concretizzerebbe le richieste dei cittadini
  che hanno sottoscritto l'iniziativa ed è stata sostenuta da un'ampia maggioranza del Gran Consiglio.
  Per la prima volta dopo decenni il Parlamento ha approvato una soluzione che ha trovato ampio
  consenso.
- Affiliati all'Istituto di previdenza del Cantone TI (IPCT), I membri del Consiglio di Stato saranno trattati in base al primato dei contributi, principio valido per tutti gli affiliati all'IPCT siano essi impiegati dell'amministrazione cantonale o degli enti affiliati.
- È necessario considerare che la funzione di Consigliere di Stato ha una durata media di tre legislature, che ad ogni scadenza elettorale deve essere confermata e che le norme devono salvaguardare l'indipendenza e la libertà del singolo membro del Governo che deve poter prendere ogni decisione su singole questioni e sulla sua permanenza in Governo a prescindere da questioni previdenziali o aspetti professionali successivi alla sua attività di Consigliere di Stato. La nuova normativa deve quindi riconoscere il particolare ruolo istituzionale che ricopre.
- Il nuovo sistema porterebbe nel complesso a una riduzione dei costi a carico dello Stato.
- Il nuovo sistema si ispira a quello vigente in altri Cantoni ; si tratta di un'impostazione consolidata.

UNI FR

Legge sull'onorario e sulle previdenze a favore dei membri del Consiglio di Stato, del 19.12.1963; RL 172.400.

 Respingere la nuova legge significherebbe mantenere il sistema attuale ancora per anni e evitare di trovare una soluzione

Il Comitato referendario fa valere argomenti contro la nuova legge:

- Si sostiene che la nuova legge intenderebbe cambiare tutto e togliere i privilegi di cui beneficiano i membri del Consiglio di Stato. Ma le cose non stanno per nulla così
- L'onorario lordo dei Consiglieri di Stato aumenterebbe di circa CHF 33'000.– l'anno e sarebbe portato a CHF 277'314.– l'anno: si tratterebbe di un aumento del 13 per cento rispetto ad oggi.
- La nuova legge non interverebbe sui membri in carica del Consiglio di Stato, né sugli ex membri.
- La nuova legge manterrebbe delle prestazioni di uscita a favore dei Consiglieri di Stato che lasciano la carica; queste prestazioni sarebbero eccessive e sproporzionate e prevederebbero il raggiungimento degli importi massimi già dopo dodici anni di permanenza in carica.
- In Parlamento erano state presentate proposte meno onerose per lo Stato che prevedevano per esempio un'indennità di uscita fissa di tre mensilità e la rinuncia a qualsiasi tipo di reddito ponte.
- Infine, la nuova legge confermerebbe il sistema attuale di rimborso delle spese che riconosce un importo forfettario a ciascun membro del Consiglio di Stato, attualmente fissato a CHF 15'000.— l'anno. Si dovrebbe approfittare dell'occasione per intervenire e ridurre sensibilmente o eliminare questi rimborsi spesa.

La legge sulla retribuzione e sulla previdenza professionale dei membri del Consiglio di Stato (LRetCdS) è stata approvata dal Gran Consiglio il 20.10.2020 con 75 voti favorevoli, 4 voti contrari e 1 astensione. Il referendum è riuscito.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

Opusculo informativo

Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu

# **UR**



Kreditbeschluss für die Anschubfinanzierung der neuen Wäscherei Stiftung Behindertenbetriebe Uri

Stimmbeteiligung

JA (80.73%) 61.57.%

Die Stiftung Behindertenbetriebe Uri (SBU) betreibt seit rund 50 Jahren eine Institution für Wohnen und Arbeiten für Menschen mit Beeinträchtigung, welche die Förderung der Lebensqualität von Menschen mit einer Beeinträchtigung bezweckt. Um dieses Ziel zu erreichen, bietet die SBU Angebote im Arbeits-, Beschäftigungs- und Wohnbereich an.

Seit 2008 ist eine stetige Abnahme der Auftragslage in der Werkstatt der SBU zu beobachten. Es wird immer schwieriger, passende Arbeiten für Menschen mit Beeinträchtigung zu finden. Doch konnte die SBU insbesondere in den Bereichen Gastronomie und Wäscherei ein solides Standbein mit



konstanter Auslastung etablieren. Die geplante Übernahme der Wäsche des Kantonsspitals Uri (KSU) würde die heutige Menge an Wäsche fast verdreifachen.

Im Bereich Wäscherei besteht eine erhöhte Nachfrage von Pflegeheimen, Gastronomie, Industrie und Gewerbebetrieben. Das Potenzial für die Vergrösserung der Wäscherei in der SBU ist damit gegeben

Das Gesamtinvestitionsvolumen für das Projekt beträgt CHF 4.49 Mio. Die SBU finanziert die Investitionen selbst, benötigt jedoch für die Jahre 2024 bis 2029 eine Erhöhung der Pauschale in der Programmvereinbarung von insgesamt CHF 2.1 Mio. mit abgestuften Tranchen über sechs Jahre verteilt.

#### Businessplan

Aktuell werden in der Wäscherei der SBU zirka 110 Tonnen Wäsche pro Jahr gewaschen. Dazu sollen bei der geplanten Übernahme der Wäsche des KSU zirka 200 Tonnen Wäsche pro Jahr kommen. Aufgrund der Auslagerungstendenz in Alters- und Pflegeheimen wird erwartet, dass die SBU bis ins Jahr 2030 zirka 100 Tonnen zusätzliche Wäsche aus den Alters- und Pflegeheimen gewinnen kann. Aus Industrie, Gewerbe und Gastronomie kommen heute Anfragen an die SBU, die aufgrund der fehlenden Kapazität in der heutigen Wäscherei nicht berücksichtigt werden können.

Im Businessplan wird davon ausgegangen, in diesem Segment zusätzlich zirka 35 Tonnen Wäsche zu akquirieren. Nicht enthalten in den Annahmen des Businessplans sind mögliche Aufträge aus Grossprojekten (z. B. Bau der 2. Gotthardröhre), da diese schwer zu prognostizieren sind. Dies ergibt ein Marktpotenzial von insgesamt zirka 400 Tonnen.

Die Annahmen zu Preisen, Betriebskosten und Investitionen im Businessplan der SBU wurden aufgrund verschiedenster Informationsgrundlagen und in Zusammenarbeit mit Experten eruiert. Die Preise sollen je nach Art und Mix der Wäsche stark variieren, orientieren sich aber an den Marktpreisen.



Quelle: Abstimmungsbroschüre, S. 9



Da die Mehrkosten des Kantons ab 2024 bis 2029 jährlich zwischen CHF 200'000.– und 500'000.– (insgesamt CHF 2.1 Mio.) betragen und finanzrechtlich eine neue Ausgabe darstellen, unterliegt dieses Geschäft der obligatorischen Volksabstimmung (Art. 24 Bst. c Verfassung des Kantons Uri<sup>17</sup>).

Der Landrat hat am 11.11.2020 mit 59 zu 0 Stimmen den Kredit zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

Kantonale Abstimmungsbotschaft

Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu

## ZH



 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (EG BGS) (vom 16. November 2020)

Stimmbeteiligung

JA (65.0%) 56.11%

Mit dem EG BGS erfolgen im Kanton ZH die Anpassungen an das neue <u>Bundesgesetz über Geldspiele</u> (<u>BGS</u>). Das BGS regelt die Zulässigkeit und Durchführung von Geldspielen sowie die Verwendung der Spielerträge und lässt den Kantonen nur wenig Spielraum bei der Umsetzung.

Das vorliegende neue kantonale Gesetz sieht unter anderem kein ausdrückliches Verbot für Geldspielautomaten vor. Gleichzeitig soll mit der kantonalen Umsetzung der neuen bundesrechtlichen Vorgaben sichergestellt werden, dass das Angebot an Geschicklichkeitsspielen möglichst sicher ist, die Aufsicht darüber effizient ausfällt und finanzielle Mittel für Massnahmen zur Bekämpfung von exzessivem Geldspiel zur Verfügung stehen.

Eine Minderheit des Kantonsrates erwirkte ein Kantonsratsreferendum.

Der kantonale Regelungsspielraum beschränkt sich im Wesentlichen auf den Bereich der sogenannten Kleinspiele, das heisst Kleinlotterien (Tombolas) und lokale Sportwetten sowie kleine Pokerturniere. Diese sollen auch künftig im bisherigen Rahmen durchgeführt werden dürfen.

Die sogenannten Grossspiele hingegen, das heisst Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspiele, die automatisiert, online oder interkantonal durchgeführt werden, sind *ausschliesslich* im Bundesrecht geregelt. Die Kantone können jedoch die Durchführung einzelner Kategorien von Grossspielen auf ihrem Kantonsgebiet untersagen.

Zu solchen Grossspielen zählen beispielsweise *Geschicklichkeitsgeldspielautomaten*, die durch das kantonale Unterhaltungsgewerbegesetz verboten waren. Laut Kantonsbehörden würde ein solches Verbot heute jedoch nicht mehr zeitgemäss erscheinen, da mit der Verbreitung moderner Kommunikationsgeräte wie Smartphones die meisten Erwachsenen und Jugendlichen Zugriff auf alle Arten von

Verfassung des Kantons Uri, vom 28.10.1984; UR 131.214.



Geldspielen haben. Das vorliegende Einführungsgesetz enthält deshalb kein ausdrückliches Verbot zur Durchführung von Grossspielen.

Mit den bundesrechtlichen Vorgaben sei sichergestellt, dass das Angebot an Geschicklichkeitsspielen sicher und die Aufsicht darüber effizient ausfallen wird. Es soll zudem eine Abgabe für die Finanzierung von Massnahmen zur Bekämpfung von exzessivem Geldspiel eingeführt werden.

Eine *Minderheit des Kantonsrates* lehnt das EG BGS ab und verweist dabei auf verschiedene Verschärfungen in der Gesetzgebung, die zu einer deutlichen Reduktion der Spielsucht geführt hätten. Die vorgeschlagene Umbenennung der programmierten «Abzocker-Maschinen» in scheinbar harmlose Geschicklichkeitsspiel-Automaten sei fragwürdig, da langfristig kaum ein wesentlicher Unterschied zu den früheren Glücksspielautomaten erkennbar sei.

Ein verlässlicher Schutz für Minderjährige in Bars und Restaurants würde schon daran scheitern, dass die Betreiberinnen und Betreiber ein hohes Interesse an den Einnahmen aus den Spielautomaten haben, kaum aber an der Prävention von Suchtverhalten.

Der Kantonsrat hat das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (EG BGS) am 16.11.2020 mit 113 zu 47 Stimmen und 1 Enthaltung angenommen. Im Kantonsrat wurde ein Referendum erwirkt, weshalb es zur Volksabstimmung kommt.<sup>18</sup>

#### 2. Kantonale Volksinitiative «Raus aus der Prämienfalle»

NEIN (63.95%) 56.11%

### Stimmbeteiligung

Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen haben Anspruch auf Verbilligung ihrer Krankenkassenprämien. Die Prämienverbilligung wird heute gemeinsam durch Bund und Kantone finanziert. 2021 steht dafür im Kanton ZH fast eine Milliarde Franken zur Verfügung. Davon stammen CHF 469 Mio. vom Kanton. Das entspricht 92 Prozent des Bundesbeitrags. Die Volksinitiative will den Kantonsbeitrag auf mindestens 100 Prozent erhöhen.

Kantonsrat und Regierungsrat lehnen die Volksinitiative ab, da die geforderte Erhöhung des Kantonsbeitrags für den Kanton zu erheblichen Mehrausgaben führen würde.

Das *Initiativkomitee* macht geltend, dass Krankenkassenprämien obligatorische Pro-Kopf-Abgaben sind. Es sei wichtig, finanziell bedürftige Haushalte zu unterstützen, insbesondere wenn sie sich die Zahlung der Krankenkassenprämien nicht mehr leisten könnten. Die Initiative fordert, dass der Kanton seine Verantwortung wahrnimmt und seinen Anteil wieder von 80% auf 100% des Bundesanteils erhöht. Würde dies nicht geschehen, drohe ein politischer Scherbenhaufen, eine zunehmende Verarmung und finanzielle Auswirkungen.

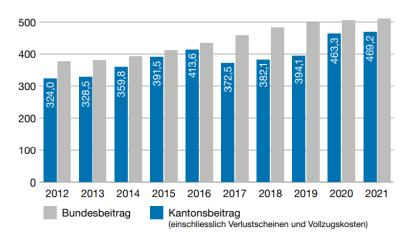
Regierungsrat und Kantonsrat erachten die bereits getroffenen Massnahmen zur Entlastung der Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen als ausreichend und die von der Volksinitiative vorgeschlagene Erhöhung des Kantonsbeitrags als nicht zielführend.

Aufgrund der gegenwärtigen finanziellen Situation des Kantons und mit Blick auf die unsicheren Aussichten als Folge der Coronapandemie sei eine zusätzliche Belastung des Finanzhaushalts von jährlich rund CHF 40 Mio. nicht angemessen.

Nach Art. 33 Abs. 2 Bst. c der <u>Verfassung des Kantons Zürich</u> vom 27.02.2005, GS 101, dürfen 45 Mitglieder des Kantonsrates ein Kantonsratsreferendum verlangen.



in Millionen Franken



Quelle: Abstimmungsbroschüre, S. 12

Eine *Minderheit des Kantonsrates* befürwortet die Volksinitiative. Sie erinnert namentlich daran, dass der Kanton ZH bereits früher, bis 2011, gleich viel wie der Bund an die Prämienverbilligung bezahlte. Im Rahmen eines Sparpakets kürzte der Kantonsrat 2011 den Kantonsbeitrag auf 80% der Bundesleistungen. Wegen eines Bundesgerichtsurteils musste dieser Anteil 2019 wieder leicht auf 92% erhöht werden. Eine Anhebung auf 100%, wie es die Volksinitiative verlangt, würde genau der Regelung entsprechen, wie sie im Kanton ZH bis 2011 galt. Es würde sich um eine vernünftige, gemässigte Korrektur handeln. Sie würde den Staatshaushalt mit rund CHF 40 Mio. belasten, dafür aber Tausenden von Familien mit tiefen und mittleren Einkommen eine spürbare Entlastung bringen.

Der Kantonsrat hat die Volksinitiative «Raus aus der Prämienfalle» am 18.01.2021 mit 90 zu 75 Stimmen abgelehnt.

#### 3. Kantonale Volksinitiative «Mehr Geld für Familien»

NEIN (61.54%) 56.11%

### Stimmbeteiligung

Die Förderung und Verbesserung der Rahmenbedingungen für Familien mit Kindern ist eine wichtige gesellschaftliche und staatliche Aufgabe. Hierfür gibt der Bund gesamtschweizerische Mindestansätze für Familienzulagen vor. Mit der vorliegenden Volksinitiative soll in der Kantonsverfassung verankert werden, dass die Höhe der Familienzulagen im Kanton ZH mindestens 150% dieser bundesrechtlichen Mindestansätze beträgt.

Kantonsrat und Regierungsrat lehnen dies ab, da sich die mit der Initiative verbundene Erhöhung der Familienzulagen nicht am tatsächlichen Bedarf der einzelnen Familien ausrichtet und hauptsächlich zu einer grossen Mehrbelastung der Unternehmen führen würde.

Das Komitee macht folgende Argumente zugunsten seiner Initiative geltend.

 Es verweist auf die Funktion des Familienlastenausgleichs, mit dem die Leistungen der Familien als wichtiger Beitrag für die Gesellschaft anerkannt werden und die Kostenfolgen ausgeglichen werden sollen. Hierbei weist es darauf hin, dass die Familien unter den stetig ansteigenden Krankenkassenprämien besonders leiden.

UNI FR

- Da der Kanton ZH die Familienzulagen seit 12 Jahren nicht mehr erhöht hat, liege er im Ranking der Kantone zurzeit nur auf Platz 20; durch Annahme der Volksinitiative würde er zur Gruppe der familienfreundlichsten Kantone aufsteigen.
- Das Komitee erachtet die Familienzulagen als wichtig und gerecht: Sie würden losgelöst von den wirtschaftlichen Verhältnissen der Eltern als Zulage an die Kosten der Kinder geleistet werden; eine Erhöhung der Familienzulagen würde zudem den privaten Konsum fördern und damit die Wirtschaft stärken.

Die Initiative wird von Kantonsrat und Regierungsrat aus folgenden Gründen abgelehnt:

- Bei Annahme der Initiative würden im Kanton ZH die monatlichen Kinderzulagen von bisher CHF 200.– bzw. 250.– auf 300.– und die Ausbildungszulagen von bisher CHF 250.– auf 375.– erhöht.
- Der von der Initiative verfolgte Weg würde aber zu kurz greifen und verschiedene M\u00e4ngel aufweisen.
   Er sei nicht geeignet f\u00fcr eine bedarfsgerechte und nachhaltige finanzielle Entlastung von Familien mit Kindern.
- Familienzulagen werden unabhängig von der finanziellen Situation der jeweiligen Familie und damit bedarfsunabhängig ausgerichtet. Familien mit guten Einkommens- und Vermögensverhältnissen seien nicht auf höhere Familienzulagen, zumindest nicht in diesem Umfang, angewiesen.
- Die Familienzulagen werden durch Beiträge von Arbeitgebenden und von Selbstständigerwerbenden finanziert. Zu den Arbeitgebenden gehört auch der Kanton ZH. Dieser finanziert zudem die Familienzulagen für die Nichterwerbstätigen. Gestützt auf die Zahlen von 2019 sei bei einer Erhöhung der Familienzulagen gemäss Volksinitiative mit Mehrkosten von insgesamt über CHF 340 Mio. zu rechnen.
- Eine stärkere finanzielle Unterstützung der Familien müsste auf den tatsächlichen Bedarf der einzelnen Familien ausgerichtet sein. Dazu sei eine Gesamtsicht auf die finanzielle Situation der Familien erforderlich. Entsprechende Schritte seien im Kanton ZH eingeleitet<sup>19</sup>. Ergänzungsleistungen würden sich im Gegensatz zu den Familienzulagen am tatsächlichen finanziellen Bedarf orientieren.

Eine Minderheit des Kantonsrates befürwortet die Volksinitiative:

- Der Kanton ZH erfüllt zwar die Minimalvorgaben des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (CHF 200.– für Kinder bis 16 Jahre, CHF 250.– Ausbildungszulagen für 16- bis 25-Jährige) knapp. Im Vergleich zu den anderen Kantonen belege ZH aber einen der hinteren Plätze.
- Die Zürcher Wirtschaft könnte sich höhere Familienzulagen leisten. Eine Erhöhung der Arbeitgeberbeiträge würde nicht zu einer Verlangsamung des Wirtschaftswachstums führen. Das Gegenteil sei der Fall, wie die wirtschaftlich ebenfalls sehr erfolgreichen Kantone ZG und BS beweisen, die deutlich höhere Zulagen gewähren.
- Laut <u>Zürcher Kinderkosten-Tabelle vom 1. Januar 2020</u> belaufen sich die monatlichen Kinderkosten für die Eltern für das erste Kind auf CHF 1'295.– bis 1'765. und für jedes weitere Kind auf CHF 1'000.– bis 1'500. –. Für Familien mit tiefen Einkommen würden Kinder ein beträchtliches Armutsrisiko darstellen. Eine Erhöhung der Familienzulagen würde diese Familien stärken und fördern, für Bildung und Ausbildung und ein Familienleben mit weniger Existenzängsten sorgen.

Der Kantonsrat hat den Regierungsrat mit der Überweisung des Postulats «Erst untersuchen, dann handeln» (KR-Nr. 195/2019) beauftragt, einen Bericht über die finanzielle Situation der Zürcher Familienhaushalte zu erstellen. Im Kantonsrat ist zudem eine vorläufig unterstützte parlamentarische Initiative hängig, die mit einem ausformulierten Gesetzesentwurf die Einführung von Ergänzungsleistungen für Familien ohne existenzsicherndes Einkommen fordert (KR-Nr. 26/2018).



• Schliesslich würde eine Erhöhung der Familienzulagen auch zu einer Entlastung des oberen Mittelstandes führen, der im Gegensatz zu Familien aus den unteren Einkommenssegmenten keine Verbilligung der Krankenkassenprämien in Anspruch nehmen kann.

Der Kantonsrat hat am 25.01.2021 die Volksinitiative «Mehr Geld für Familien» mit 98 zu 72 Stimmen und 1 Enthaltung abgelehnt.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

<u>Abstimmungszeitung</u>

Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu

